Bebauungsplan Nr. 5/1 der Stadt Eckernförde für das Baugebiet "Kurgelände"

Begründung zum Bebauungsplan

Aufgestellt gemäß § 9 (6) BBauG nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 18.8.1961 und 14.9.1966.

Mitteilung an die Landesplanungsbehörde erfolgte am 8.5.1963 und 3.7.1969.

1. Entwicklung des Planes

Bei der Ausarbeitung des verbindlichen Bauleitplanentwurfes für dieses Gebiet wurden die im landesplanerischen Gutachten genannten Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie die bereits erarbeiteten Bauleitgedanken des vorliegenden ersten Entwurfes zum Flächennutzungsplan und des Erläuterungsberichtes zugrundegelegt.

2. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet "Kurgelände" liegt im Zentrum der Stadt; dieser Planungsbereich 5/1 wird begrenzt durch den Kurstrand und die Verkehrsflächen der "Kieler Straße", des "Jungfernstieges" und der "Preußerstraße". Die genaue Lage ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

3. Planungsziele

Zur Förderung des Fremdenverkehrs sind Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Mehrzweckhalle) ausgewiesen. Das Kurgebiet selbst hat durch die Einbeziehung der städtischen Grundstücksfläche des "Exer" eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Stadtzentrums ist durch die Ausweisung ausreichender Parkflächen in diesem Planungsgebiet beigetragen worden.

4. Besitzverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse und die sich aus den Planfestsetzungen ergebenden Änderungen sind aus dem Eigentümerverzeichnis für den Planungsbereich zu entnehmen. Eigentümerin der Flächen, die für eine Bebauung mit besonderen baulichen Anlagen und für die Erstellung von Verkehrsanlagen im Plan ausgewiesen sind, ist die Stadt Eckernförde.

5. Zulässige bauliche Nutzung der Grundstücke

Die Bauflächen des Planungsgebietes sind gem. §§ 4, 6 und 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 als allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Sondergebiete ausgewiesen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 BauNVO und ist durch Eintragung der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl im Plan festgesetzt.

6. Kosten der Erschließung und der Ausweisung des Kurgeländes

Die städtebaulichen Gesamtkosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen, die Einrichtungen der Entwässerung, der Beleuchtung und Beschilderung, die Erstellung der Grundstücksentwässerung, (Schmutz- und Regenwasserkanal), den Erwerb bzw. die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, die Erweiterung der Grünflächen und die Kosten für die Ingenieur- bzw. Architektenleistungen werden aufgrund einer überschläglichen Kostenermittlung auf ca. 500.000,-- DM geschätzt. Gemäß § 129 Abs. 1 BBauG trägt die Stadt mindestens 10 % der Erschließungskosten und die nicht umlegbaren sonstigen Kosten. Die Stadt rechnet mit einer Eigenbelastung von 400.000,-- DM.

Aufgestellt: Eckernförde, den 7.1.1971 Die Architekten:

Arbeitsgemeinschaft Professor Friedrich Spengelin Architekt Gerhard Lassen Architekten BDA Hamburg - Eckernförde

Stadt Eckernförde Der Magistrat

Bürgermeister

Der Magistrat

- Bayamt

Städt. Oberbaurat

Von der Ratsversammlung als Entwurf beschlossen am 31.3.1970 und 26.2.1971. Öffentlich ausgelegt vom 11.5. bis 15.6.1970 und 9.3. bis 14.4.1971, nach vorheriger Bekanntmachung am 29.4. 1970 und 27.2.1971.

Von der Ratsversammlung endgültig beschlossen am 14.5.77 v. 8.8.72

Eckernförde, den 48.8.72 Stadt Eckernförde

Stadt Eckernförde Der Magistrat

Pürgermeister